Eine Rücknahme des betroffenen Randbereiches des Teilbereichs SO 5 wäre demgegenüber nicht verhältnismäßig. Die Fläche liegt außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete. Ein Verzicht würde den Beitrag der Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien mindern, ohne einen entsprechenden wasserwirtschaftlichen oder naturschutzfachlichen Gewinn zu erzielen, da die maßgeblichen Belange bereits durch die vorstehenden Festsetzungen gesichert und durch die Ausgleichsmaßnahmen sogar verbessert werden.

Die Abweichungen erreichen damit weder für sich genommen noch in der Summe ein Ausmaß, das als großflächige oder systematische Überplanung von Ausschlussflächen zu werten wäre. Rund 71,6 % der Anlagenfläche liegen innerhalb der Eignungsflächen, die verbleibenden ca. 28,4 % verteilen sich auf drei räumlich begrenzte Teilflächen. Die Einbeziehung erfolgt nicht entgegen, sondern in bewusster Anwendung der eigenen Planungskriterien und in Abwägung mit dem durch § 2 Satz 1 und 2 EEG 2023 sowie Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG gesetzlich besonders gewichteten überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.

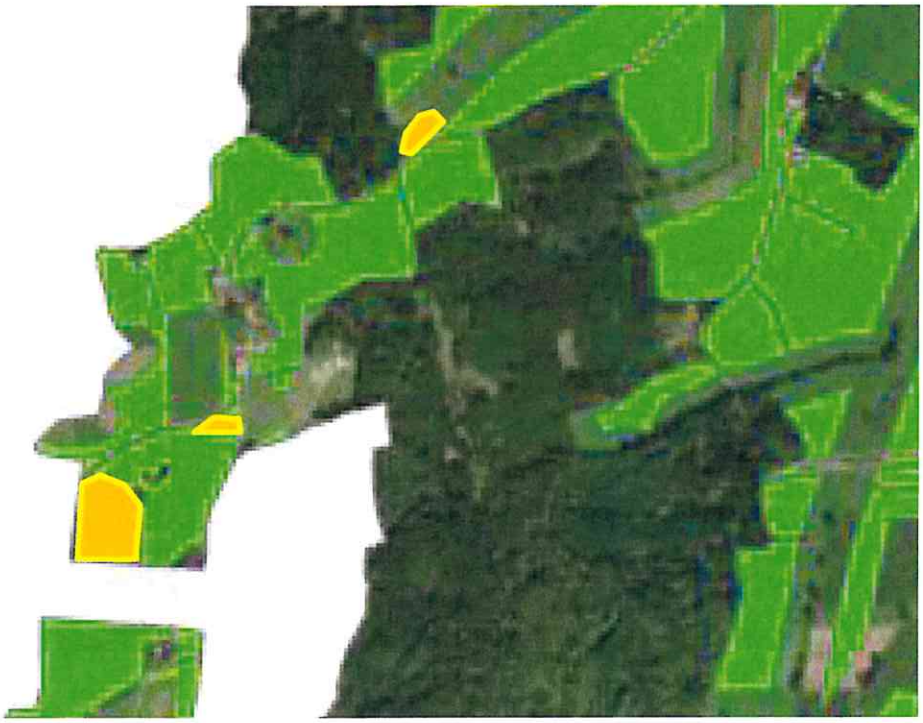

Abb. 8: Abweichungen des Geltungsbereiches von den Eignungsflächen des Solarleitplans, o. M.

4 Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Marktes Dirlewang stellt alle Flächen als Flächen für die Landwirtschaft bzw. der Grünlandnutzung vordringlich dar. Darüber hinaus verläuft eine Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen über die Plangebiete und im südlichen Teilbereich ist zudem das Feldgehölz als ein nicht amtlich kartiertes Biotop dargestellt.

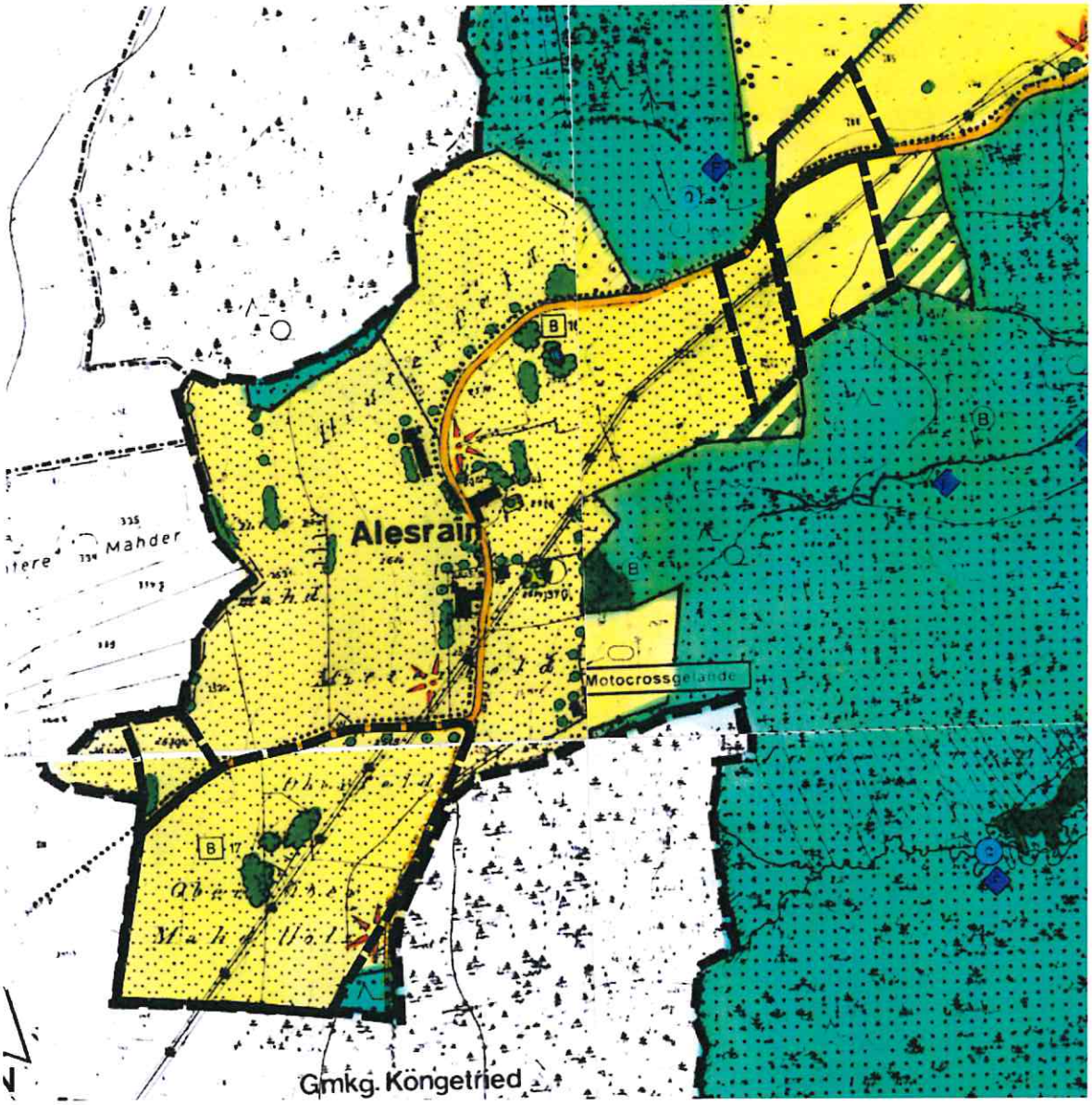

Abb. 9: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan, o. M.

Der Flächennutzungsplan wurde darüber hinaus bereits nachdigitalisiert. Die Aussagen sind dabei parzellenscharf abgegrenzt und stimmen überein.

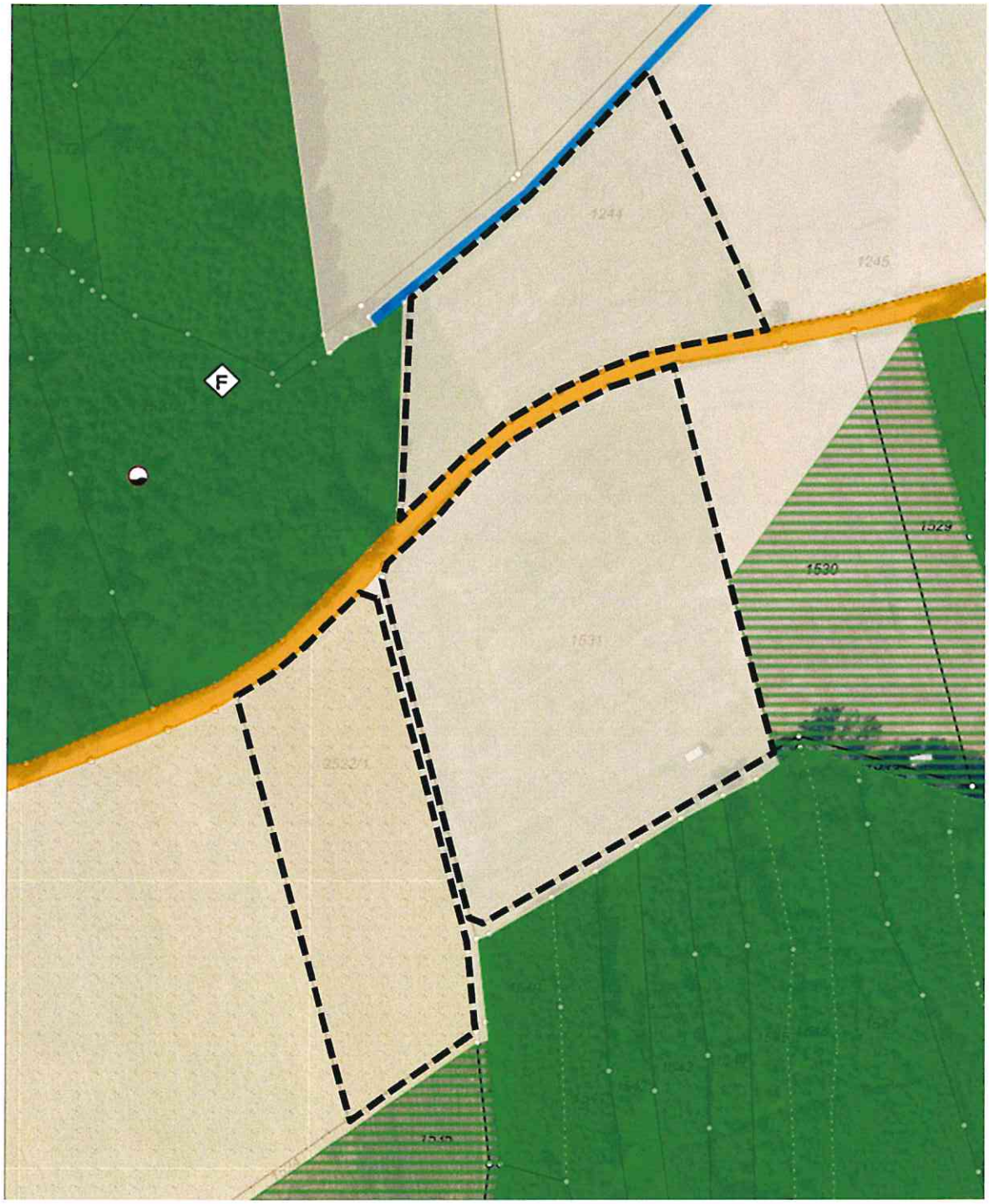

Abb. 10: Nachdigitalisierter rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit nördlichen Bereichen des Bebauungsplanes, o. M.

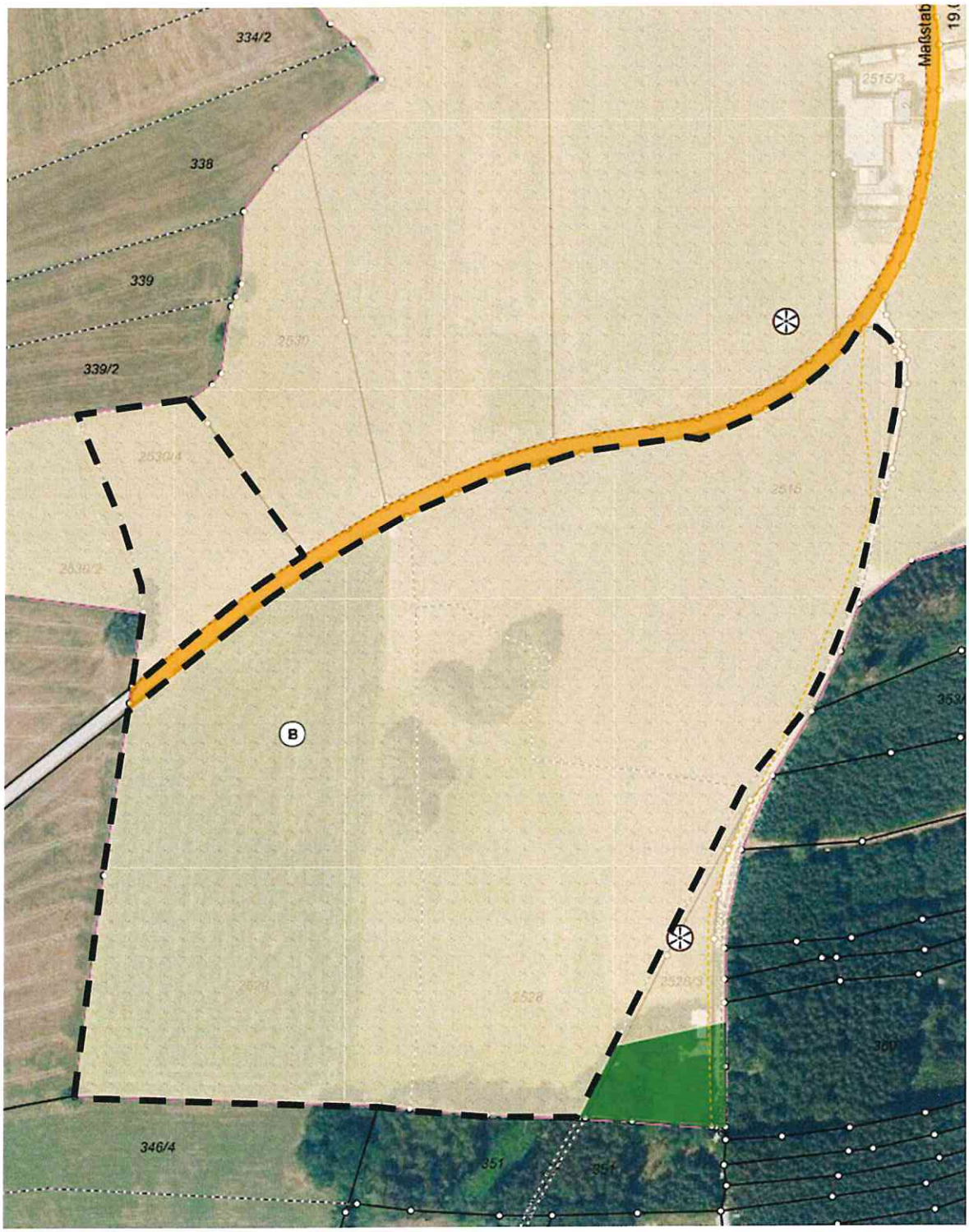

Abb. 11: Nachdigitalisierter rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit südlichen Bereichen des Bebauungsplanes, o. M.